



International Taekwon-Do Federation Deutschland e.V.

Prüferlizenzordnung (PLO)

Inhaltsangabe

§ 1	Prüfungsberechtigte Personen
§ 2	Beantragung der Prüferlizenz
§ 3	Vergabe der Prüferlizenz
§ 4	Entzug der Prüferlizenz

§ 5	Gültigkeitsbereich
§ 6	Prüfer
	1 Kup-Prüfer
	2 Dan-Prüfer
§ 7	Sonstiges

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.
Für Schule/Verein wird nur der Begriff Verein verwendet.

§ 1 Prüfungsberechtigte Personen

Prüfungsberechtigt sind ausschließlich Dan-Träger ab dem IV. Dan, die eine registrierte Dan-Urkunde und eine Instruktor Lizenz des ITF-Weltverbandes besitzen (Mindestalter 21 Jahre).

Zusätzlich müssen sie im Besitz einer gültigen Prüferlizenz, einem Prüferstempel und einer durch den ITF-D e.V. vergebenen und registrierten Prüfernummer sein (siehe auch Prüfungsordnung). Der ITF-D e.V. gewährleistet mindestens einmal jährlich in geeigneter Art und Weise die Veröffentlichung der jeweils zugelassenen Prüfer (siehe auch § 6 PLO).

Der Prüferstempel wird von dem ITF-D e.V. gegen eine Gebühr ausgegeben und bleibt Eigentum des Verbandes.

§ 2 Beantragung der Prüferlizenz

Die Prüferlizenz wird beim Technischen Komitee beantragt.

Voraussetzungen für den Lizenzantrag sind:

- Besitz einer ITF Instruktor-Lizenz
- Besitz eines gültigen ITF-D Passes,
- vollständige Teilnahme an einem Prüferlizenzlehrgang,
- Einhaltung aller ITF-D Ordnungen und Regelungen,
- aktive Unterstützung der Ziele des ITF-D e.V.
- Beisitzerfähigkeit bei einem Prüfer, der im ITF-D e.V. als Danprüfer geführt wird (kann bei dem ITF-D erfragt werden).

§ 3 Vergabe der Prüferlizenz

Das Technische Komitee entscheidet über die Vergabe der Prüferlizenz, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Prüfer erhält dann vom Technischen Komitee eine schriftliche Bestätigung über die vergebene Prüferlizenz und die jeweilige Prüfernummer. Die vergebenen Prüferlizenzen sind bis auf Widerruf gültig.

§ 4 Entzug der Prüferlizenz

Der Entzug der Prüferlizenz oder die Ablehnung einer Neuerteilung kann durch das Technische Komitee erfolgen, wenn nicht wenigstens an einem Prüferlizenzlehrgang innerhalb von zwei Kalenderjahren teilgenommen wurde, wobei Dan-Träger des VII. und VIII. Dan von dieser Regelung ausgenommen sind, Verstöße gegen die Ordnungen und Regelungen des ITF-D e.V. vorliegen oder der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ITF-D e.V. nicht nachgekommen ist.

Wird einem Prüfer die Prüferlizenz aus einem der oben aufgeführten Gründe entzogen, so ist dies in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. In diesem Fall darf der Prüferstempel nicht mehr verwendet werden und ist an den ITF-D e.V. auszuhändigen.

§ 5 Gültigkeitsbereich

Alle von einem lizenzierten Prüfer abgenommenen Prüfungen haben im Bereich des ITF-D e.V. Gültigkeit.

§ 6 Prüfer

Prüfer werden in verschiedene Gruppen eingeteilt.

1 Kup-Prüfer:

Jeder ITF-D Prüfer, der aufgrund der geforderten Voraussetzungen vom Technischen Komitee die Prüferlizenz erhalten hat, ist berechtigt, Kup-Prüfungen bis einschließlich 1. Kup abzunehmen.

Er muss innerhalb von zwei Kalenderjahren an mindestens einem Prüferlizenzlehrgang teilgenommen haben, um seine Prüferlizenz behalten zu können.

Sollte ein ITF-D Kup-Prüfer seine Prüferlizenz infolge der Nichtteilnahme an einem Prüferlizenzlehrgang innerhalb von zwei Kalenderjahren verlieren, so wird ihm dies vom Technischen Komitee unmittelbar mitgeteilt. Ab diesem Zeitpunkt ist er nicht mehr berechtigt von dem ITF-D e.V. anerkannte Kup-Prüfungen abzunehmen. Der Prüfer kann seine Prüferlizenz nur durch die vollständige Teilnahme an einem Prüferlizenzlehrgang zurückgewinnen und ist dann wieder prüfungsberechtigt.

2 Dan-Prüfer:

Jeder lizenzierte ITF-D Prüfer hat die Möglichkeit, Dan-Prüfer zu werden und beantragt die Zulassung als Dan-Prüfer beim Technischen Komitee. Hierfür benötigt der Antragsteller folgende Voraussetzungen:

- regelmäßige Tätigkeit als Kup-Prüfer innerhalb der letzten drei Jahre,
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungslehrgängen für ITF-D Prüfer (mindestens ein Lehrgang pro Kalenderjahr),
- mindestens ein unentgeltlicher Einsatz als Beisitzer bei Dan-Prüfungen. Der Einsatz als Beisitzer hat keine Bedeutung für das Prüfungsergebnis.

Über die Zulassung als Dan-Prüfer entscheidet das Technische Komitee. Wird einem Prüfer die Zulassung als Dan-Prüfer entzogen, so ist dem jeweiligen Prüfer dies unter Angabe der dazu führenden Gründe mitzuteilen.

Sollte ein ITF-D Dan-Prüfer seine Prüferlizenz für Dan-Prüfungen infolge der Nichtteilnahme an einem jährlichen Prüferlizenzlehrgang verlieren, so wird er automatisch in die Gruppe der Kup-Prüfer eingestuft. Der Prüfer kann seine Dan-Prüferlizenz wiedererlangen in dem er zwei Prüferlizenzlehrgänge besucht. Die Lehrgänge können direkt aufeinander folgend sein. Somit ist es möglich, die Lizenz innerhalb eines Jahres wiederzuerlangen. Sie dürfen jedoch maximal auf zwei Kalenderjahre verteilt werden. Sollte der Prüfer infolge der Nichtteilnahme an Prüferlizenzlehrgängen auch seine Kup-Prüferlizenz verlieren, so gilt für die Wiedererlangung dieser Lizenz der § 6.1.1 PLOT entsprechend. Damit dieser Prüfer seine Dan-Prüferlizenz wiedererlangen kann, benötigt er die Teilnahme an drei Prüferlizenzlehrgängen. Die Lehrgänge können direkt aufeinander folgend sein. Somit ist es möglich die Lizenz innerhalb eines Jahres wiederzuerlangen. Sie dürfen jedoch maximal auf drei Kalenderjahre verteilt werden, wobei zwischendurch kein Kalenderjahr ausgelassen werden darf.

§ 7 Sonstiges

Meister mit dem 7. Dan behalten, auch im Falle dass Sie nicht an Prüferlizenzlehrgängen teilnehmen, ihre Kupprüferlizenz.

Meister mit dem 8. Dan und Großmeister 9. Dan behalten, auch im Falle dass Sie nicht an Prüferlizenzlehrgängen teilnehmen, ihre Danprüferlizenz.

Über alle in dieser Ordnung nicht angesprochenen Bereiche entscheidet das Technische Komitee.